



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juli 2017  
(OR. en)

11330/17

EF 169  
ECOFIN 654

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	SWD(2017) 273 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN Zusammenfassung der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (FICOD)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2017) 273 final.

---

Anl.: SWD(2017) 273 final

Brüssel, den 13.7.2017  
SWD(2017) 273 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Zusammenfassung der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Richtlinie  
2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute,  
Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (FICOD)**

{SWD(2017) 272 final}

# 1 Zusammenfassung

## *Einleitung*

Zweck dieser Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ist es, im Hinblick auf bestimmte Initiativen eine Beurteilung der Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Relevanz sowie des Mehrwerts durch das Tätigwerden der EU vorzunehmen. Gegenstand der Bewertung sind die ursprüngliche FICOD-Richtlinie (Richtlinie 2002/87/EG) und die Richtlinie zu deren Änderung (Richtlinie 2011/89/EU, „FICOD1“). Gegenstand der Bewertung sind ferner die beiden delegierten Verordnungen, die verabschiedet wurden, um die Umsetzung der FICOD-Richtlinien zu erleichtern, und zwar die Delegierte Verordnung über die Bedingungen für die einheitliche Anwendung der Methoden zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Finanzkonglomerate (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 342/2014 der Kommission vom 21. Januar 2014) und die Delegierte Verordnung über Risikokonzentration und gruppeninterne Transaktionen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2303 der Kommission vom 28. Juli 2015).

Diese Arbeitsunterlage gibt die Bewertung der FICOD durch die Kommission wider und enthält Schlussfolgerungen darüber, wie zweckdienlich die FICOD weiterhin hinsichtlich der Erreichung ihrer Ziele ist.

## *Hintergrund*

Finanzkonglomerate sind große Gruppen mit umfangreichen Geschäftstätigkeiten in mehreren Teilbranchen des Finanzsektors (Bankwesen, Wertpapiere, Versicherungen). Ihre Struktur ist meist komplex und sie sind grenzüberschreitend tätig. Zu der Gruppe gehören sowohl (aus finanzrechtlicher Perspektive) unbeaufsichtigte Unternehmen als auch Unternehmen, die nicht im Bereich Finanzdienstleistungen tätig sind.

Durch die Einführung der FICOD sollte die Lücke bei der spezifischen aufsichtsrechtlichen Überwachung von Gruppen geschlossen werden, die in mehreren Geschäftsbereichen tätig sind. Vormalig unterlagen die einzelnen Teilsektoren der Gruppe ihrer eigenen aufsichtsrechtlichen Überwachung nach Maßgabe der jeweiligen sektoralen Regelungen. Zweck der FICOD war es, eine Regelung zu schaffen, durch die die finanzielle Stabilität dieser Gruppen sichergestellt werden sollte, um einen Schaden für die Wirtschaft insgesamt zu verhindern und um zu gewährleisten, dass einzelne Einleger und Versicherungsnehmer von einem Ausfall solcher Gruppen nicht betroffen sind. Die FICOD sollte dies durch die Entwicklung eines soliden aufsichtsrechtlichen Rahmens für die Überwachung dieser Gruppen sicherstellen, mit dem der besonderen aufsichtsrechtlichen Risiken in solchen Gruppen sowie möglichen Schlupflöchern in den sektorspezifischen Regelungen Rechnung getragen wurde.

Die FICOD enthält spezifische Bestimmungen für Gruppen, bei denen es sich um Finanzkonglomerate handelt: Dazu gehört unter anderem die Vorschrift, die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen auf der Ebene des Finanzkonglomerats durchzuführen, die Verpflichtung, gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen zu melden und die

Einführung von Anforderungen an die Führung auf der Ebene des Finanzkonglomerats. Sie legt außerdem einen Rahmen für die Zusammenarbeit in Aufsichtsfragen von zuständigen, an der Beaufsichtigung eines Finanzkonglomerats beteiligten Behörden fest.

Die FICOD wurde ursprünglich im Dezember 2002 angenommen. Allerdings hat die globale Finanzkrise gezeigt, dass die Regulierung des Finanzsektors nicht mit den Veränderungen und Herausforderungen des Markts Schritt halten konnte. Im November 2011 wurde eine geänderte Fassung der FICOD verabschiedet.<sup>1</sup> Die geänderte FICOD-Richtlinie wurde als „schnelle Lösung“ verabschiedet, um einige in der Gesetzgebung festgestellte Lücken zu schließen. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der geänderten FICOD-Richtlinie um eine „schnelle Lösung“ handelte, war die Kommission außerdem verpflichtet, vor dem 31. Dezember 2012 einen Bericht zur Beurteilung der Wirksamkeit der FICOD vorzulegen und erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag zu unterbreiten. Im Dezember 2012 veröffentlichte die Kommission einen Bericht (Bericht von 2012)<sup>2</sup>, in dem mehrere Bereiche aufgezeigt wurden, in denen die FICOD verbessert werden könnte; eine Überarbeitung der Richtlinie wurde jedoch bis zum Abschluss der Verhandlungen zu den sektorspezifischen Regelungen (d. h. CRD IV/CRR sowie Solvabilität II), auf denen die FICOD basiert, aufgeschoben.

### *Ergebnisse*

Die vorliegende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen gibt deren Bewertung der FICOD wieder. Es wird herausgestellt, in welche Richtungen sich die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz sowie der Mehrwert durch das Tätigwerden der EU im Hinblick auf die FICOD seit ihrer Verabschiedung im Jahr 2002 entwickelt haben. Einer der ersten Schlussfolgerungen dieses Bericht zufolge ist es nach wie vor wichtig, einen Rahmen für die Beaufsichtigung von Finanzgruppen, die in mehreren Geschäftsbereichen tätig sind, beizubehalten. Einen solchen Rahmen gibt die FICOD vor, die insgesamt gut funktioniert. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Ausfälle von Finanzinstituten auf die mangelnde Wirksamkeit der FICOD-Vorschriften zurückzuführen wären. Die Botschaft am Ende der Konsultation, die vor allem von den Aufsichtsbehörden ausging, lautete, dass die Berücksichtigung von Gruppenrisiken bei der Gewährleistung von Finanzstabilität und Investorenschutz nach wie vor eine wichtige Rolle spielt.

Seit Erlass der ursprünglichen FICOD im Jahr 2002 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen sich Finanzkonglomerate bewegen, entscheidend verändert. Durch die Ausarbeitung erweiterter sektorspezifischer Regelungen und insbesondere die verbesserte Regelung zur Beaufsichtigung von Gruppen unter der Solvabilität-II-Richtlinie haben sich die Relevanz und die Anwendung der FICOD verändert, was zu einigen Inkohärenzen geführt hat. Der Rahmen erfüllt jedoch nach wie vor seinen Zweck, nämlich

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 113).

<sup>2</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (COM(2012) 785 final, 20.12.2012).

Gruppenrisiken zu erfassen, und gibt Aufsichtsbehörden die Möglichkeit, diese sektorenübergreifenden Gruppen zu beaufsichtigen. In einigen Fällen werden die Lücken und Inkohärenzen von den Aufsichtsbehörden bei der Anwendung der FICOD-Richtlinie berücksichtigt und gehen daher nicht zwangsläufig zulasten der Wirksamkeit des FICOD-Rahmens.

Insgesamt bleibt die FICOD-Richtlinie ein nützliches Aufsichtsinstrument.